

## Unsichtbare Fälle, Biases und die Rolle von Primärquellen in der Forschung zu katholischen Machtdynamiken

Beobachtungen aus der Beschäftigung mit  
reproduktivem Missbrauch

*Doris Reisinger*

*Mit der Analyse von inner- und außerkirchlichen Biases zeigt Doris Reisinger katholische Machtdynamiken zu Missbrauch auf und benennt Forschungsbedarfe in der Auseinandersetzung mit Primärquellen. Dabei legt sie die unterbewusste Perpetuierung zweier Biases dar, die innerhalb der katholischen Kirche verankert sind: Kirchliche Homophobie sowie Klerikale Misogynie. Anhand reproduktiven Missbrauchs zeigt sie exemplarisch Biases und Lücken und innerhalb der Missbrauchsforschung und die Notwendigkeit einer gesonderten Betrachtung auf.*

### 1. Missbrauch: Ein neues theologisches Forschungsfeld und sein Risiko

Selten entstehen in der Theologie neue Forschungsfelder, die so virulent und breit sind, dass kaum ein theologisches Fach sich ihnen einfach entziehen kann. Das Forschungsfeld „Missbrauch“ ist so ein seltener Fall: Seit das Thema durch das unermüdliche Sprechen von Missbrauchs betroffenen 2002 international, dann 2010 im deutschen Sprachraum öffentlich wurde, vor allem aber seit 2018 die MHG Studie erschien, nimmt es einen immer größeren Platz in theologischen Veröffentlichungen und Forschungsprojekten ein. Gemeinsam mit Kolleg\*innen aus anderen Wissenschaften, arbeiten Theolog\*innen über Sprach- und Ländergrenzen hinweg daran, dieses Forschungsfeld abzustecken. Das erweist sich aus theologischer Perspektive als schwierig. Schon das Thema zu benennen ist eine Herausforderung, denn jede Benennung ist ja schon eine erste Abgrenzung und Beschreibung des Forschungsgegenstandes.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> An mancher Stelle wird zurückhaltend vom „Phänomen“ gesprochen, beispielsweise: „Die Wucht der Ereignisse seit 2010 – das Sichtbarwerden des Phänomens“, bei Hilpert, Konrad (Hg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche: Analysen, Bilanzierungen, Perspektiven, Freiburg – Basel – Wien 2020. An anderer Stelle ist von

Aus wissenschaftlicher Sicht ist es entscheidend, den jeweiligen Forschungsgegenstand so genau und so zutreffend wie möglich zu beschreiben. Denn nur auf Grundlage einer akkuraten Beschreibung, die alle relevanten Aspekte des Gegenstandes gleichermaßen erhellt, lassen sich belastbare Analysen anstellen. Allerdings ist schon die Frage, was relevant ist und wessen Analysen sich durchsetzen können, in der Wissenschaft immer auch eine Machtfrage. Nicht von ungefähr wurden beispielsweise Perspektiven, Erfahrungen und Stimmen von Frauen, LGBTQI-Personen, Behinderten und Migrant\*innen – um nur einige wenige zu nennen – in der Forschung lange Zeit systematisch übersehen und werden es teils immer noch. Wo marginalisierte Perspektiven Raum bekommen, gilt es oft, bestehende Analysen in Frage zu stellen und Sachverhalte neu zu bewerten. Gelegentlich führt die systematische Berücksichtigung bislang marginalisierter Stimmen auch zur Etablierung völlig neuer Forschungsfelder, wie beispielsweise der *Colonial Studies*, der Rassismusforschung oder der Feministischen Theologie. Auch das Forschungsfeld Missbrauch in der Theologie kann man auf eine solche Dynamik zurückführen, nämlich auf die Berücksichtigung der Erfahrungen von Missbrauchs-betroffenen in der theologischen Forschung.

### 1.1 Die Versuchung der Abstraktion

Um dem Forschungsgegenstand Missbrauch gerecht zu werden, suchen Theolog\*innen weltweit mit einer großen Pluralität von Ansätzen nach geeigneten Begriffen, Methoden, Fragen, Definitionen und Beschreibungen. Dabei ist aus der Sicht theologischer Forschung beinahe einhellig klar, dass der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen und vor allem dessen effiziente jahrzehntelange Vertuschung weder ein rein (kirchen-)strafrechtliches noch ein rein (kirchen-)historisches Phänomen sind, sondern ein systemisches, untrennbar verbunden mit der binnenkirchlichen Machtverteilung und ihrer theologischen Begründung. Das Thema berührt also zumindest mittelbar alle Bereiche theologischer Forschung. Es stellt grundlegende Anfragen unter anderem an kirchliches Verfassungsrecht, Gotteslehre, Ekklesiologie und Anthropologie, christliche Ethik (nicht nur Sexualethik) bis hin zu Bibel-, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Spiritualität.

„Systemversagen“, „Macht(missbrauch)“, „Klerikalismus“ oder (womöglich aus einer kirchlicher Autorität näher stehenden Perspektive ins Positive gewendet) von „Kulturwandel“, „Strukturwandel“, „Aufarbeitung“ oder „Prävention“ die Rede. Auch Begriffe, die jenseits der akademischen Forschung als Oberbegriff dominieren, so wie vor allem „Missbrauchs-krise“, „Missbrauchskomplex“ und „sexualisierte Gewalt“ wirken in den theologischen Diskurs hinein.



Angesichts der Vielgestaltigkeit und Bedrohlichkeit<sup>2</sup> des Forschungsfeldes könnte die theologische Forschung versucht sein, das Themenfeld vollständig in bestehende Diskurse, beispielsweise über die Theologie des Amtes, sexualethische Fragestellungen oder göttliche Attribute, einzupassen. Letztlich hätte es dann mit eben jenen Missbrauchserfahrungen, die den Anstoß zum Forschungsinteresse gaben, nichts mehr zu tun. Damit wäre dem Forschungsfeld die Sperrigkeit und nicht zuletzt die Gefährlichkeit in jede Richtung genommen. Aber zugleich wäre die Perspektive der Missbrauchs-betroffenen, die das Thema überhaupt erst sichtbar gemacht haben, effektiv aus dem Diskurs ausgeklammert. Falls man überhaupt noch von einem Forschungsfeld Missbrauch reden könnte. Nicht zuletzt beraubte die Theologie sich so auch selbst der Chance, zu einer sie angehenden und über die Kirche hinausreichenden gesellschaftlichen Debatte aktiv etwas beizutragen, was so nur sie beizutragen vermag.

## 1.2 Die Versuchung der Übernahme der institutionellen Perspektive

Während Theolog\*innen noch um den besten Forschungszugriff ringen, liegen von Seiten anderer Fächer schon teils sehr detaillierte Daten vor, beispielsweise in der MHG-Studie<sup>3</sup> oder in den Studien des John Jay College of Criminal Justice<sup>4</sup>. Hier ergibt sich ein klarer Forschungszugriff teils schon aus den Methoden der Fächer, beispielsweise der Psychiatrie oder der Kriminologie, aus deren Perspektive das Forschungsfeld Missbrauch sich nicht als völlig neu und schon gar nicht als „bedrohlich“ darstellt, wie es das für die Theologie und die Kirche fraglos ist. Außerdem resultiert die Klarheit aus Forschungsaufträgen, wie jenem, der aus der Ausschreibung des Verbands der Deutschen Diözesen vom August 2013 hervorgeht, in dem der kirchliche Auftraggeber das Themenfeld wie folgt umreißt: „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Hieraus folgen die For-

- 2 So formulieren Hilpert, Sautermeister, Leimgruber und Werner, im Blick auf die gängige „interdisziplinäre Ordnung“ der theologischen Fächer: „Die Fragen, die im Zuge des Bekanntwerdens der Missbrauchsfälle in der Kirche und des früher üblichen Umgangs damit aufgeworfen wurden, passten sich dieser wissenschaftssystematischen Logik nicht an: Sie waren grundsätzlicher, disziplinübergreifender, aber auch rücksichtsloser; man könnte auch sagen: bedrohlicher“, Hilpert u. a., Sexueller Missbrauch von Kindern, 12.
- 3 Dreßing, Harald / Salize, Hans Joachim / Dölling, Dieter / Hermann, Dieter / Kruse, Andreas / Schmitt, Eric / Bannenber, Britta, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim – Heidelberg – Gießen 2018.
- 4 Das John Jay College of Criminal Justice führte im Auftrag der US-Amerikanischen Bischofskonferenz zwei Studien durch. 2004 erschien „The Nature and Scope of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests and Deacons in the United States 1950–2002“; 2011 erschien „The Causes and Context of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests in the United States, 1950–2010“.



schungsziele: Zahlenmäßige Abschätzung der Häufigkeit sowie Beschreibung und Analyse von Merkmalen der Missbrauchstaten und Identifikation und Analyse von Strukturen, die das Geschehen begünstigen.<sup>5</sup>

Mit der Fokussierung auf Kleriker als Täter, Minderjährige als Opfer und Strukturen (und nicht etwa theologische Denkmuster) als Begünstigungsfaktoren folgen Forschungsaufträge wie dieser im Großen und Ganzen der kirchlichen Sicht auf die Thematik, und diese ist – wie sich bei einem näheren Blick zeigt – primär vom kirchlichen Strafrecht geprägt und entsprechend verzerrt (biased). Dieser Bias wird weiter verstärkt, wenn kirchlichem Aktenmaterial im Gang der Untersuchung eine maßgebliche Rolle zukommt. Denn kirchliche Behörden pflegten nicht nur eine mangelhafte Aktenführung, sondern fertigten naheliegenderweise auch von vorneherein nur Akten über eben solche Fälle an, die aus kirchlicher Sicht überhaupt relevant schienen.

Angesichts des klar umrissenen Forschungszugriffs anderer Fächer, könnte die theologische Forschung versucht sein, ihr Forschungsfeld im Wesentlichen innerhalb der Grenzen zu verorten, innerhalb derer die vorliegenden kriminologischen und psychiatrischen Studien verfasst sind, indem sie sich ausschließlich oder primär mit sexuellem Missbrauch von Klerikern an Minderjährigen befasst und mit den Strukturen, die diesen begünstigen. Das würde aber bedeuten, kirchliche Biases zu reproduzieren, und das wiederum hieße ein verzerrtes Bild des Forschungsgegenstandes zu verfestigen. Zudem würde es bedeuten, Stimmen von Missbrauchs-betroffenen durch den Filter kirchlich-institutioneller Wahrnehmung in der Forschung wahrzunehmen, was auch eine Art von Ausklammerung wäre. Auch auf diesem Weg würde dem Forschungsfeld seine Bedrohlichkeit genommen und der theologischen Forschung die Chance auf die Entfaltung ihres vollen Potenzials.

## 2. Institutionelle Biases und Bias-Reduktion durch die Auseinandersetzung mit Primärquellen

Die kirchliche Autorität hat nicht nur eine eigene Geschichte mit der Thematik Missbrauch, lange bevor sie öffentlich wurde, sondern vor allem eine spezifische Sicht auf das Phänomen, die sich in der kirchlichen Aktenführung niedergeschlagen hat. Diese Sicht zeigt sich vielleicht nirgends so deutlich wie in den einschlägigen Normen des kirchlichen Strafrechts. Auch wenn diese Perspektive aus säkularer Sicht, und selbst aus Sicht von kirchlich Gebundenen und katholischen Theolog\*innen, kaum nachzuvollziehen ist, ist es für die Forschung entscheidend, sich vertieft mit dieser Perspektive zu befassen, denn die Perspektive der kirchlichen Autorität ist

5 Dreßing u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen, 21–22.



maßgeblich dafür, welche Fälle von kirchlichen Behörden überhaupt dokumentiert und diskutiert wurden und wie, und was dabei außen vor blieb und bleibt.

## 2.1 Die Logik des kirchlichen Strafrechts

Die Taten, die aus säkularer Sicht unter den Begriff des sexuellen Kindesmissbrauchs fallen, womit Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts Minderjähriger gemeint sind, werden aus Sicht der kirchlichen Autorität allgemein als Sünde gegen das sechste Gebot kategorisiert, genauer als Verbrechen gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes oder als Zölibatsverstoß.<sup>6</sup> Als Täter kommen folglich in erster Linie Kleriker in Frage. Was eine Tat zum Verbrechen macht, ist nicht die Verletzung einer Person, sondern die Verletzung einer von der kirchlichen Autorität auferlegten Pflicht. Es gibt aus Sicht des kirchlichen Rechts keine Opfer, sondern allenfalls Zeug\*innen oder Mitschuldige<sup>7</sup> dieser klerikalen Pflichtverstöße, die ohne nennenswerte Beteiligung von Dritten zwischen der kirchlichen Autorität und dem jeweiligen Beschuldigten ausgehandelt werden. Der kirchliche Umgang mit den Taten ist eine innerkirchliche, in aller Regel innerklerikale, Angelegenheit, die kirchlichen Geheimhaltungsgeboten unterliegt und in verschleiernde und verharmlosende Umschreibungen gekleidet wird, die „nicht ansatzweise erkennen lassen, was tatsächlich geschehen ist.“ Schwere Straftaten werden beispielsweise als „Ärgernis“, „Unvorsichtigkeit“, „Unklugheit“ oder „Peinlichkeit“ bezeichnet.<sup>8</sup> Auch die Gewichtung der Taten ist aus säkularer Perspektive schwer nachzuvollziehen: So fällt für den kirchlichen Gesetzgeber beispielsweise auch die Konzelebration mit einem nicht-katholischen Priester in die Kategorie eines schwerwiegenden Delikts.<sup>9</sup>

6 Das ist in der Strafrechtsreform von 2021 bewusst beibehalten worden. Auf die Frage, wieso das kirchliche Recht nicht lieber den Begriff „Vergehen gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung“ verwenden wollte, antwortete der Untersekretär des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte in einem Interview, das sei „ein Begriff, der im staatlichen Recht verwendet werden kann, im Kirchenrecht aber keine Basis hat.“ Graulich, Markus, Kirchenrechtler Graulich: Neues Strafrecht braucht Mentalitätswandel, interviewt von Roland Juchem, in: katholisch.de, 7. Dezember 2021, <https://www.katholisch.de/artikel/32271-kirchenrechtler-graulich-neues-strafrecht-braucht-mentalitaetswandel> (6.5.2022).

7 Im c. 977 CIC, der in bestimmten Missbrauchsfällen Anwendung findet, ist explizit von Mitschuldigen (*complicis*) „an einer Sünde gegen das sechste Gebot“ die Rede.

8 Westpfahl, Marion / Wastl, Ulrich / Pusch, Martin / Gladstein, Nada / Schenke, Philipp, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, München 2022, 412.

9 Vgl. Santa Sede, Norme sui delitti riservati della Congregazione per la Dottrina della Fede, Vaticano 7. Dezember 2021.



Zusätzlich zu diesem grundlegend anderen Blick der Kirche auf das Thema gibt es zwei Biases, die innerhalb der katholischen Hierarchie historisch stark verankert sind und den kirchlichen Blick auf das Thema Missbrauch entsprechend nachhaltig geprägt haben.

## 2.2 Kirchliche Homophobie

Der kirchlich-institutionelle Blick auf das Missbrauchsthema ist geprägt von einer weit von den Standards moderner Sexualwissenschaft entfernten Sexuallehre. Kirchliche Spitzenbeamte betrachteten klerikalen Kindesmissbrauch als eine „homosexuelle Sünde“, die sich durch den Ausschluss schwuler Männer von der Priesterweihe verhindern ließe.<sup>10</sup> Dieses *Framing* wurde von bestimmten kirchlichen Kreisen und Medien aufgegriffen, die wissenschaftlicher Evidenz zum Trotz eine Verbindung zwischen klerikalem Kindesmissbrauch, Homosexualität und einer vermeintlich liberalen Haltung der Kirchenregierung in Fragen der Sexualmoral herstellen, die bis heute nicht aus dem Diskurs verschwindet und auch von ranghohen Personen innerhalb der Kirche immer wieder vorgebracht wird.<sup>11</sup>

## 2.3 Klerikale Misogynie

In vielen mittlerweile vorliegenden Gutachten finden sich Einblicke in eine misogynen Haltung führender Kleriker, die Frauen nicht ernstnahmen oder ihnen pauschal eine geringe Glaubwürdigkeit unterstellten.<sup>12</sup> In zahlreichen Fällen ist zudem

10 Fegert, Jörg M., Empathie statt Klerikalismus. Chancen und Grenzen externer Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch, in: Stimmen der Zeit 237 (2019), 189–204.

11 Diese Verbindung wird beispielsweise vom Priester und Soziologen Paul Sullins behauptet: Sullins, D. Paul, Is Sexual Abuse by Catholic Clergy Related to Homosexuality?, in: The National Catholic Bioethics Quarterly 18 (2018), 671–697. Aber auch von führenden Amtsträgern wie Kardinal Tarcisio Bertone oder von den Kardinälen Burke und Brandmüller sind solche Verknüpfungen in der Vergangenheit wiederholt behauptet worden. Catholic News Agency, Pedophilia is not linked to celibacy, but homosexuality, says Cardinal Bertone, in: catholicnewsagency.com, 13. April 2010, <https://www.catholicnewsagency.com/news/19309/pedophilia-is-not-linked-to-celibacy-but-homosexuality-says-cardinal-bertone> (6.5.2022); Brennan, Bridget, Controversial Catholic cardinals blame child abuse on the ‚plague of the homosexual agenda‘, in: abc.net, 20. Februar 2019, <https://www.abc.net.au/news/2019-02-21/cardinals-link-clerical-child-sex-abuse-to-homosexual-agenda/10831922> (6.5.2022).

12 Um nur drei Beispiele aus Deutschland zu nennen: Im „Aktenvorgang 1“ des Kölner Gutachtens wird ein Stadtdechant, der sich zu den Beschuldigungen einer Frau über einen Mitbruder äußert, mit den Worten zitiert „Die Frau, die ich noch sprechen muß, machte keinen unglaublichen Eindruck; allerdings weiß man bei Frauen eben nie!“ Gercke, Björn / Stirner, Kerstin / Reckmann, Corinna / Nosthoff-Horstmann, Max, Pflichtverlet-



eine Tendenz kirchlicher Verantwortungsträger nachweisbar, den Missbrauch insbesondere weiblicher Teenager als einvernehmliche Liebesverhältnisse zu betrachten und sie als Privatsache der betreffenden Kleriker zu behandeln, wenn nicht gar in einer regelrechten Täter-Opfer-Umkehr den Mädchen unterstellt wurde, sie hätten die Priester verführt.<sup>13</sup> Es ist anzunehmen, dass Anzeigen in solchen Fällen entsprechend selten aufgenommen wurden und noch seltener zu einer Verurteilung führten.

Wie genau sich solche Verzerrungen in der kirchlichen Aktenführung oder in der medialen Berichterstattung niedergeschlagen haben, ob und in welchem Ausmaß sie beispielsweise zu einer Unterrepräsentation weiblicher Opfer (und weiblicher Täterinnen) führten, ist bislang kaum erforscht. Dass sie keinerlei Auswirkungen darauf hatten, wie kirchliche Stellen bestimmte Fälle einschätzten, scheint indes unwahrscheinlich.

#### 2.4 Bias-Reduktion durch das Studium von Primärquellen

Um die unterbewusste Perpetuierung von Biases und der daraus entstehenden toten Winkel zu vermeiden, scheint mir die vertiefte Auseinandersetzung mit möglichst vielfältigen Primärquellen unerlässlich. Dazu gehören Betroffenenberichte, Interviews mit Opfern, Täter\*innen, Beschuldigten, Angehörigen, Verantwortungsträgern und *bystanders*. Dazu gehören Zeitungsberichte und (sofern zugänglich) Gerichtsakten. Dazu gehören schließlich auch kirchliche Akten, in denen, trotz ihrer Grenzen, die Drastik und Details einzelner Tatverläufe und Vertuschungsdynami-

zungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018, Köln 2021, 326. Im Münchner Gutachten findet sich ein Zitat aus einem Protokoll, wonach der Offizial des Erzbistums eine „rivalisierende Verliebtheit“ als Hintergrund einer Beschuldigung vermutete: „Die Phantasie von Herrn Wolf, es könne eine rivalisierende Verliebtheit in [Anm.: den Priester] zwischen Mutter und Tochter vorliegen, erscheint uns angesichts des Verhaltens der Eltern sehr abwegig.“ Westpfahl u. a., Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener, 836. Im Teil C des Berliner Gutachtens wird ein Fall genannt, in dem im Juli 1958 die Anzeige der Mutter eines Betroffenen „mit einem Verweis auf einen ‚angesehenen Kanonisten und Richter‘, Conte a Coronata, begründet [wurde], der in seinen Schriften zum kanonischen Recht Ende der 1950er Jahre die Auffassung vertreten hatte, ‚dass eine Frau – selbst wenn sie einen guten Ruf genießt – leicht aus Hass eine falsche Anzeige erstatten kann.“ Brand, Peter-Andreas / Wildfeuer, Sabine, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946, Berlin 2021, 150.

13 Siehe dazu den Abschnitt „4.2. Misogynistic Mechanisms in Dealing with Reproductive Abuse“, in: Reisinger, Doris, Reproductive Abuse in the Context of Clergy Sexual Abuse in the Catholic Church, in: Religions 3/13 (2022), doi: 10.3390/rel13030198 (6.5.2022).



ken deutlicher zutage treten als in den notwendigerweise abstrakten Befunden der auf ihrer Grundlage entstandenen Studien.<sup>14</sup>

Der theologischen Forschung bietet sich in diesen Quellen ein für die akkurate Beschreibung des Forschungsgegenstandes unverzichtbarer Ausgangspunkt, den sie in den Ergebnissen psychiatrischer und kriminologischer Studien oder in der kirchlichen Aufarbeitungsliteratur nicht finden kann. In diesen Quellen lassen sich nicht nur vielfältige theologisch relevante Aspekte<sup>15</sup> wie beispielsweise Frames, Deutungen und Begründungsmuster erkennen, die in Tatverläufen und im kirchlichen Umgang mit Missbrauch eine Rolle spielen. Hier werden nicht zuletzt Opfer<sup>16</sup>, Täter\*innen<sup>17</sup> und Tatformen<sup>18</sup> sichtbar, die in den kirchlichen Aufarbeitungsversuchen und der einschlägigen Forschung bislang übersehen werden.

Indem Theolog\*innen sich nicht nur mit bestehenden Studien und Gutachten, sondern darüber hinaus auch mit einer großen Bandbreite von Primärquellen auseinandersetzen und diese aus theologischer Sicht analysieren, vermeiden sie es einerseits, sich allzu leicht von der Schwerkraft altvertrauter abstrakter Diskurse anziehen zu lassen, die letztlich nicht mehr viel mit Missbrauch zu tun haben. Andererseits vermeiden sie es, sich auf die von der Logik des kirchlichen Strafrechts

- 14 Exemplarisch für einen solche Zugang steht die Arbeit von Marie Keenan. Sie betont zudem, wie wichtig es ist, die „political and social consequences of particular linguistic constructions in social life“ vor Augen zu haben, zumal in diesem Kontext: „This perspective is important for the study of sexual abuse by Catholic clergy, as much public and professional commentary has a tendency to individualize the problem, ignoring the political and cultural context in which the abuse and its management takes place, and the professional and political discourses in which the subject is narrated.“ Keenan, Marie, *Child Sexual Abuse and the Catholic Church. Gender, Power, and Organizational Culture*, Oxford 2013, 95.
- 15 Beispielsweise Bibelzitate, Hinweise auf liturgische Inszenierungen von Taten oder auf das Amtsverständnis klerikaler Täter und Vertuscher, generell theologisch geprägte Selbstbeschreibungen und Hinweise auf Gottes-, Kirchen- und Menschenbilder von Opfern, Tätern oder Verantwortlichen.
- 16 Beispielsweise sind nicht nur generell Volljährige, sondern auch Schwarze, Angehörige ethnischer Minderheiten sowie Menschen aus sogenannten Missionsgebieten, Gehörlose, Behinderte und psychisch Kranke, die zu Missbrauchsopfern wurden, lange Zeit kaum im Fokus der Berichterstattung gewesen und bis heute kaum im Fokus der Forschung. Und dies obwohl es Hinweise darauf gibt, dass viele dieser Personengruppen aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität besonders häufigem und schwerem Missbrauch ausgesetzt waren oder noch sind.
- 17 Beispielsweise Ordensangehörige, generell Lai\*innen, Mitglieder geistlicher Bewegungen und neuer geistlicher Gemeinschaften. Außerdem ist auch zur Vertuschung durch Bischöfe und höherrangige Kleriker bislang erstaunlich wenig theologisch geforscht und publiziert worden.
- 18 Beispielsweise spiritueller Missbrauch, reproduktiver Missbrauch, sacramental blackmail (eine Kategorie aus: D’Lima, Hazel / Zuzarte, Cletus / Xalxo, Pallavi, *It’s High Time. Women Religious Speak Up on Gender Justice in the Indian Church*, Mumbai 2020.), emotionale oder finanzielle Ausbeutung.



vorgegebenen Pfade lenken zu lassen, in der nichtklerikale Täter\*innen genauso wenig vorkommen wie bischöfliche oder gar päpstliche Vertuscher, erwachsene Opfer, spiritualisierte Gewalt oder gefährliche Theologien.

### 3. Exemplarisch für unsichtbare Fälle: Reproduktiver Missbrauch

Ein Beispiel für unsichtbare Fälle in der Missbrauchsforschung, die sich auch auf institutionell-kirchliche Biases zurückführen lassen und gerade damit einen besonders aufschlussreichen Einblick in katholische Machtdynamiken bieten, sind Schwangerschaften in der Folge klerikalen sexuellen Missbrauchs.

Als ich im März 2020 Mitglied der Forschungsgruppe „Gender, Sex, and Power“ am Cushwa Center der Notre Dame University in Indiana wurde, hatte ich eine große Bandbreite US-Amerikanischer Primärquellen zur Verfügung.<sup>19</sup> Ich hatte zunächst nicht vor, zu Schwangerschaften in Folge von Missbrauch forschen, auch weil mir diese Thematik nicht bewusst war. Meine Forschungs idee bestand darin, mich mit Missbrauch von Mädchen und Frauen zu befassen und gezielt nach genderspezifischen theologischen Frames zu suchen, die in diesen Fällen in der Tatanbahnung eine Rolle spielten.<sup>20</sup> Es dauerte allerdings nicht lange bis ich auf mehrere Schwangerschaften und Abtreibungen im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen stieß und meine Idee nachjustierte.<sup>21</sup>

19 Die Forschungsgruppe arbeitete mit BishopAccountability.org zusammen, dem weltweit größten unabhängigen Archiv zu sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche.

20 Fündig wurde ich unter anderem im Fall von Robert Meffan. Dieser Priester missbrauchte junge Mädchen, die er für Frauenorden rekrutierte. Er brachte sie dazu, in Orden einzutreten, besuchte sie in verschiedenen Noviziaten und redete ihnen ein, dass Stufen des geistlichen Lebens mit sexuellen Handlungen verknüpft seien, in die er sie einführen müsste, damit sie „vorankommen“. Laut der Aussage von Betroffenen nutzte Meffan dazu die biblische Brautmetapher: „His message was based on the bride and bridegroom scripture image which he claimed was ‚not metaphorical, but meant to be literal and for some special reason he had the vision (about that)‘ ahead of others.“ Mulkerrin, Catherine E., Confidential Report RE: Interview with Ms. [redacted] RE: Fr. Robert Meffan, 19. Februar 1993, <https://www.bishop-accountability.org/ma-boston/archives/PatternAndPractice/docs-13-Meffan.pdf> (6.5.2022).

21 In der Zwischenzeit sind auch in Deutschland mehrere Missbrauchsfälle öffentlich geworden, in denen Priester ihre Opfer schwängerten und zur Abtreibung nötigten, u. a. die Geschichte von Karin Weißenfels (Pseudonym): Haslbeck, Barbara / Heyder, Regina / Leimgruber, Ute / Sandherr-Klemp, Dorothee (Hg.), Erzählen als Widerstand: Berichte über spirituellen und sexuellen Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche, Münster 2020, 173–83. Und die Taten von Pfarrer U., dessen Pflgetochter vor Gericht aussagte, in Folge des Missbrauchs zweimal von ihm schwanger gewesen zu sein. Er habe die erste Abtreibung für sie arrangiert als sie noch minderjährig war: Hirschbeck, Anita, Prozess in Köln fortgesetzt. Pfarrer U. soll Pflgetochter geschwängert haben, in: Kölner Rundschau, 10. Dezember 2021.



### 3.1 Reproduktiver Missbrauch: Von Priestern erzwungene Schwangerschaften und Abtreibungen

Über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren hinweg wertete ich unter anderem Korrespondenzen zwischen Beschuldigten und ihren Bischöfen, Aktennotizen von kirchlichen Behörden sowie Briefe von Betroffenen, Gerichtsakten und eine Fülle von Zeitungsberichten aus, in denen es um katholische Priester in den USA ging, die Minderjährige missbrauchten und schwängerten. Um das Phänomen möglichst angemessen zu beschreiben, entschloss ich mich, ausgehend von gut etablierten theoretischen Frameworks rund um die Begriffe Vulnerabilität<sup>22</sup> und reproduktive Ungerechtigkeit (*reproductive injustice*)<sup>23</sup> von reproduktivem Missbrauch und reproduktiv vulnerablen Personen zu sprechen: Menschen, die schwanger werden können, leben mit einer spezifischen Verletzlichkeit. Wenn sie gegen ihren Willen dem Risiko einer Schwangerschaft ausgesetzt, geschwängert, zur Abtreibung, zur Geburt oder zur Adoptionsfreigabe gezwungen werden, stellt das eine über sexuellen Missbrauch hinausgehende Form von Missbrauch dar, die insbesondere vor dem Hintergrund der kirchlichen Lehre zu Empfängnis, Mutterschaft und Schwangerschaftsabbrüchen eine ganz eigene Qualität und Brisanz besitzt.

Mit rund 20 Fällen befasste ich mich näher. In den meisten dieser Fälle nötigten Priester ihre Opfer zur Abtreibung. Teils fanden diese Abtreibungen in der Illegalität statt und brachten für einzelne Betroffene lebensgefährliche Komplikationen mit sich. In anderen Fällen nötigten Priester ihre schwangeren Opfer zwar nicht zur Abtreibung, aber zur Geheimhaltung, was unter anderem monatelanges Verstecken und geheime Geburten unter manchmal extrem belastenden und lebensgefährlichen Umständen bedeutete. In einem Fall soll ein Priester eigenhändig eine gewaltsame Abtreibung versucht haben.<sup>24</sup>

In kaum einem dieser Fälle erhielten die Opfer dieser Taten eine kirchliche Anerkennung oder Wiedergutmachung. Opfer, deren Kinder geboren wurden, wurden teils zur Adoptionsfreigabe genötigt, anderen wurde von Seiten kirchlicher Behörden der Unterhalt verweigert. In keinem Fall führte die Mitwirkung eines Priesters an einer Abtreibung zu seiner dauerhaften Entfernung aus dem Amt. In den wenigsten Fällen kam es überhaupt zu einem kirchlichen Verfahren, meist weil Anzeigen gar nicht erst gestellt oder aber von kirchlichen Verantwortungsträgern nicht ernstgenommen wurden. Wenn es zu Verfahren wegen erzwungener Abtreibungen kam, dann fanden diese unter Ausschluss der Betroffenen statt und dienten einzig der möglichst raschen Rehabilitation der Täter. Die Tatsache, dass ein Priester sein 15-jähriges Opfer geschwängert hatte und dann

22 Gilson, Erinn, *The Ethics of Vulnerability*, London 2013.

23 Ross, Loretta J., *Reproductive Justice as Intersectional Feminist Activism*, in: *Souls* 19 (2017), 286–314.

24 Vgl. Abschnitt „3. Types of Reproductive Abuse“, in: Reisinger, *Reproductive Abuse*.



an der Abtreibung seines eigenen Kindes mitwirkte, wurde in einem Brief eines US-amerikanischen Diözesanbischofs an einen römischen Gerichtshof, geradezu als mildernder Umstand präsentiert: „The priest in question undoubtedly acted out of fear and panic. He had impregnated the girl he assisted in procuring the abortion.“<sup>25</sup>

### 3.2 Der tote Winkel

Reproduktiver Missbrauch erweist sich als absolut unsichtbar in der kirchlichen Missbrauchsaufarbeitung und in der Forschung zu Missbrauch in der katholischen Kirche. Weder die MHG-Studie noch die Studien des John Jay College erwähnen Schwangerschaften und Abtreibungen als Folge klerikalen Kindesmissbrauchs. Die jeweiligen Forscher\*innen hatten diese Thematik ganz offensichtlich nicht vor Augen oder haben sie nicht als Teil ihres Forschungsauftrags aufgefasst. Nur der Bericht der Australischen Royal Commission, der sich mit sexuellem Kindesmissbrauch in „religious institutions“ verschiedener Konfessionen befasste, enthält Schilderungen einiger Fälle.<sup>26</sup>

Dabei sind vorsichtigen Schätzungen zufolge zwischen 1 und 10 Prozent aller minderjährigen Opfer betroffen. Unter erwachsenen Opfern ist die Häufigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach um ein Vielfaches höher.<sup>27</sup> Reproduktiver Missbrauch ist also schon rein zahlenmäßig relevant. Zudem ist der Zusammenhang von sexuellem Missbrauch, Schwangerschaft und gewaltsamem Umgang mit Schwangeren in katholischen Institutionen schon lange öffentlich bekannt, beispielsweise im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch an Ordensfrauen<sup>28</sup> oder im Zusammenhang mit irischen Mother and Baby Homes.<sup>29</sup> Vor dem Hintergrund der enormen Bedeutung, die Fortpflanzung und „ungeborenem Leben“ in Lehre und Politik der kirchlichen Autorität zukommt, sind solche Fälle kirchenpolitisch und theologisch

25 Timlin, James C., Letter from James C. Timlin, Bishop of Scranton, to Cardinal Luigi Dagaglio, 20. Januar 1989.

26 Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, Final Report. Volume 16 Religious Institutions Book 1, 2017, <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/file-list/unredacted-volume-16-religious-institutions-book-1.pdf> (6.5.2022).

27 Vgl. Abschnitt „2. Prevalence of Reproductive Abuse in the Context of CSA in the Catholic Church“, in: Reisinger, Reproductive Abuse.

28 Reisinger, Doris, #NunsToo: Sexueller Missbrauch an Ordensfrauen. Fakten und Fragen, in: Stimmen der Zeit 236 (2018), 374–384.

29 Garrett, Michael Paul, Excavating the Past. Mother and Baby Homes in the Republic of Ireland: Table 1, in: British Journal of Social Work, 17. Dezember 2015, doi: 10.1093/bjsw/bcv116 (6.5.2022); Condon, Roderick, Narrativized Discursive Legitimation. Comment on the Mother and Baby Homes Report, in: Irish Journal of Sociology, Juni 2021, doi: 10.1177/07916035211026833 (6.5.2022).



zudem besonders relevant.<sup>30</sup> Es wäre also zu erwarten gewesen, dass solche Fälle besonders viel Aufmerksamkeit erhielten. In der Frage, warum dies nicht der Fall ist, sondern diese Fälle lange Zeit de facto unsichtbar waren, spielen zweifellos besonders wirksame Machtdynamiken eine Rolle. Ich möchte in den folgenden Abschnitten Faktoren, die innen- und außenkirchlich wirken, und solche, die spezifisch binnenkirchlich wirken, gesondert betrachten.

#### 4. Inner- und außerkirchlich verbreitete Gender Biases

Möglicherweise lässt sich die Nichtberücksichtigung von reproduktivem Missbrauch in der Forschung zu klerikalem Missbrauch auf Gender Biases zurückführen. Es gibt Hinweise darauf, dass es solche Biases sowohl bei Forschenden wie bei leitenden Vertretern der katholischen Kirche gibt.

##### 4.1 Tote Winkel

Reproduktiver Missbrauch wird nicht nur im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche übersehen, sondern beinahe überall, wo er vorkommt.<sup>31</sup> Dieser existiert auch in anderen Forschungskontexten, beispielsweise in der Forschung zu Sklaverei. Die US-amerikanische Forscherin Pamela D. Bridgewater lastet das einerseits den Forschenden und politischen Bewegungen an, die sich mit Sklaverei befassten – und dabei die spezifischen Erfahrungen versklavter Frauen „ausgeklammert haben“ – und andererseits den Bewegungen für reproduktive Rechte, die ebenfalls nicht an den Erfahrungen von versklavten Frauen interessiert waren. Sie beschreibt zudem, wie sich dieser lange bestehende tote Winkel bis heute in der Quellenlage niederschlägt und damit nicht nur die Forschung zu reproduktivem Missbrauch an versklavten Frauen bis heute nachhaltig erschwert, sondern auch den politischen Einsatz für reproduktive Gerechtigkeit für schwarze Frauen in den USA.<sup>32</sup>

30 Aschmann, Birgit / Damberg, Wilhelm (Hg.), *Liebe und tu, was du willst? Die „Pillenzyklika“*. *Humanae vitae* von 1968 und ihre Folgen, Paderborn 2021; Beattie, Tina, *Whose Rights, Which Rights? The United Nations, the Vatican, Gender and Sexual and Reproductive Rights*, in: *The Heythrop Journal* 55 (2014), 1080–1090.

31 Er wird beispielsweise auch kaum strafrechtlich verfolgt: „Reproductive violence is prevalent in accounts of conflict scenarios from around the world and throughout history. Nevertheless, this type of gender-based violence has rarely come to the attention of international prosecutors and judges. In fact, though the related phenomenon of conflict-related sexualized violence is regularly condemned by the international community and increasingly addressed in international criminal trials, reproductive violence remains in the shadows.“ Altunjan, Tanja, *Reproductive Violence and International Criminal Law*, Den Haag 2021.

32 Bridgewater, Pamela D., *Ain't I a Slave. Slavery Reproductive Abuse, and Reparations*, in: *UCLA Women's Law Journal* 14 (2005), 89–161.



Ein ähnliches Phänomen lässt sich in der Holocaustforschung beobachten.<sup>33</sup> Die britische Journalistin Sarah Helms glaubt, einer der Gründe für diesen blinden Fleck sei das mangelnde Interesse der überwiegend männlichen Forschungsgemeinschaft: „Historiker sind immer noch in erster Linie Männer – und diese waren lange nicht an der spezifischen Geschichte eines Frauenlagers interessiert. Sie ließen eines der schlimmsten Nazi-Verbrechen völlig außer Acht: das an Frauen.“<sup>34</sup>

Eine eingeschränkte Perspektive, aus der diese spezifisch Frauen betreffende Thematik schlicht übersehen wurde, könnte auch im Zusammenhang mit der Forschung zu sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche eine Rolle gespielt haben. Schließlich war das stereotype Bild des klerikalischen, vermeintlich homosexuellen, Missbrauchstäters und seiner männlichen Opfer binnenkirchlich schon etabliert bevor zu dem Thema ernsthaft geforscht wurde. Zudem war das Thema innerhalb der katholischen Kirche lange Zeit ausschließlich männlichen Verantwortungsträgern überlassen.

#### 4.1 Sexismus

Ein weiterer Grund für die Vernachlässigung der Thematik in der kirchlichen Aufarbeitung wie in der wissenschaftlichen Forschung könnte eine auf Sexismus beruhende grundsätzliche Geringschätzung der Erfahrungen und Perspektiven von Mädchen und Frauen sein. Wenn ihre Erfahrungen pauschal als weniger wichtig und verlässlich wahrgenommen werden als die Erfahrungen und Perspektiven von männlichen Personen, ist es naheliegend, dass Erstere in Aufarbeitung und Forschung weniger Berücksichtigung finden.

33 So wurden beispielsweise medizinische Versuche an Frauen, wie sie unter anderem der Gynäkologe Carl Clauberg in Auschwitz durchführen ließ, erst spät Gegenstand der Forschung und öffentlichen Aufmerksamkeit, vgl. Lang, Hans-Joachim, Die Frauen von Block 10: medizinische Versuche in Auschwitz, Hamburg 2011. Auch galten die Bedingungen im Frauenlager Ravensbrück, wo schwangere Häftlinge systematischen Zwangsabtreibungen unterworfen wurden, zu Unrecht lange als „weniger schlimm“: „Je mehr Frauen ins Lager kamen, umso mehr Schwangere waren auch unter ihnen. An ihnen wurden Abtreibungen und Sterilisationen vorgenommen, sie wurden als Versuchskaninchen missbraucht. Als die SS es im letzten Jahr des Lagers nicht mehr schaffte, all die Geburten zu kontrollieren, erlaubten sie den Frauen ihre Kinder auf die Welt zu bringen und sie zu stillen. Doch die Mütter hatten keine Milch in ihren Brüsten. Sie wussten, die Kinder würden sterben. Ich als Frau kann mir kaum eine schlimmere Form der Folter vorstellen. Alle historischen Einschätzungen, Ravensbrück sei weniger schlimm als andere Konzentrationslager gewesen, halte ich für eine Fehleinschätzung.“ Helms, Sarah, Wie Hitler Frauen quälen ließ. Einblicke in das Frauen-KZ Ravensbrück, interviewt von Judith Hofmann, in: Deutsche Welle, 25. Januar 2016, <https://www.dw.com/de/wie-hitler-frauen-quälen-ließ-einblicke-in-das-frauen-kz-ravensbrück/a-19001309> (6.5.2022).

34 Helms, Wie Hitler Frauen quälen ließ.



Sexismus ist ein in vielen modernen Gesellschaften weit verbreiteter Bias.<sup>35</sup> Wie viele andere Biases prägt er natürlich auch die Wissenschaft<sup>36</sup> (nicht zuletzt die katholische Theologie<sup>37</sup>). Dort führt er unter anderem zu einer Unterrepräsentation von Frauen in den höheren Hierarchieebenen von Universitäten und Hochschulen sowie in den renommiertesten Fachjournals, also in den sichtbarsten, einflussreichsten und oft diskursprägenden Ebenen akademischer Forschung. Vor allem aber – und darauf kommt es hier an – führt er dazu, dass Themen, die speziell Mädchen und Frauen betreffen, in der Forschung unterrepräsentiert sind. Natürlich gibt es Sexismus auch in der katholischen Kirche, und dort ist er sogar dogmatisch und rechtlich verankert.<sup>38</sup>

Anders als Personen, die Themen wie reproduktiven Missbrauch schlicht deswegen nicht thematisieren können, weil sie nicht von ihnen wissen, nehmen sexistisch eingestellte Personen diese Themen auch dann, wenn sie von ihnen wissen, nicht ernst oder halten sie für weniger oder gar nicht wichtig. Entweder weil sie nicht mit ihren stereotypen Geschlechterbildern übereinstimmen oder weil sie „nur“ Frauen (oder Mädchen) betreffen.<sup>39</sup>

## 4.2 Misogynie

Personen, die misogyn<sup>40</sup> eingestellt sind, bleiben nicht dabei, Erfahrungen und Perspektiven von Mädchen und Frauen zu ignorieren, sondern sie sorgen aktiv dafür, dass Frauen Rechte und Privilegien verwehrt werden, die Männern ga-

35 Arndt, Susan, *Sexismus. Geschichte einer Unterdrückung*, München 2020.

36 Burghardt, Juliane, *Sexuelle Belästigung, sexualisierte Vermeidung und Sexismus*, in: *dies., Arbeitsplatz Wissenschaft*, Berlin – Heidelberg 2021, 117–140.

37 AGENDA Forum katholischer Theologinnen e.V., *Frauen in theologischer Wissenschaft. Eine Untersuchung der Repräsentanz von Frauen in theologischen Zeitschriften und auf Tagungen theologischer Arbeitsgemeinschaften*, 2021; Edmunds, Bernhard / Hagedorn, Jonas, *Zur Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses in der deutschsprachigen Katholischen Theologie*, in: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 58 (2017), 341–403.

38 Lüdecke, Norbert, *Die Ehe im Plane Gottes und seiner Kirche. Geschlechterverhältnis, Ehe und Ekklesiologie in kanonistischer Sicht*, in: Heiniger, Bernd (Hg.), *Ehe als Ernstfall der Geschlechterdifferenz. Herausforderungen für Frau und Mann in kulturellen Symbolsystemen*, Berlin 2010, 115–137; Anuth, Bernhard, *Gottes Plan für Frau und Mann. Beobachtungen zur lehramtlichen Geschlechteranthropologie*, in: Eckholt, Margit (Hg.), *Gender studieren*, Ostfildern 2017, 171–88.

39 Ein Beispiel dafür ist der Umgang der römischen Kirchenleitung mit dem Missbrauch von Ordensfrauen. Vgl. Reisinger, #NunsToo.

40 Ich folge Kate Mannes Misogyniebegriff, wonach sich Sexismus und Misogynie dadurch unterscheiden lassen, dass Sexismus im Wesentlichen in der Rationalisierung einer patriarchalen Gesellschaftsordnung besteht, Misogynie dagegen in der (notfalls gewaltvollen) Verteidigung und Umsetzung dieser Ordnung: „I propose taking sexism to be the branch of patriarchal ideology that justifies and rationalizes a patriarchal social order, and misogyny as the system that polices and enforces its governing norms and expectations. So sexism



rantiert sind. Dazu gehört zentral, Frauen ein sexuell und reproduktiv selbstbestimmtes Leben zu verweigern beziehungsweise das sexuelle und reproduktive Leben von Frauen in den Dienst männlicher Interessen zu stellen. Die Figur des „Ungeborenen“ erfüllt in diesem Zusammenhang eine zentrale Funktion, denn sie ermöglicht es misogyn eingestellten Personen, sich als Kämpfer\*innen für Gerechtigkeit zu inszenieren, wenn sie im Namen „des Ungeborenen“, eines praktischerweise nicht sprachfähigen Dritten, massive Ansprüche gegenüber Mädchen und Frauen durchsetzen und ihre grundlegendsten und intimsten Selbstbestimmungsrechte angreifen.<sup>41</sup>

Wie weiter oben schon dargestellt spielen misogynie Logiken auch innerhalb des Lehr- und Rechtssystems der katholischen Kirche eine wichtige Rolle. Das zeigt sich auch hier besonders anschaulich in der Verweigerung reproduktiver Selbstbestimmung. Das kirchliche Lehramt verbietet nicht nur Abtreibung und Notfallverhütung, die als Abtreibungsmittel gilt, sondern generell Empfängnisverhütung, gleichgültig, welche Folgen das für Mädchen und Frauen hat. Dieses Verbot gilt auch für (potentielle) Vergewaltigungsoffer in Kriegsgebieten.<sup>42</sup> Die Kirche erwartet von Mädchen und Frauen, dass sie auch für Schwangerschaften als Folge von Kriegsvergewaltigungen offen sind und diese inmitten von bewaffneten Konflikten austragen. Frauen, die in der treuen Befolgung der kirchlichen Lehre zur Heiligkeit des ungeborenen Lebens sterben, werden Katholikinnen ausdrücklich als Vorbilder vor Augen gestellt.<sup>43</sup> Die Verbote von Empfängnisregelung und Abtreibung wurden ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer zentraler für das kirchlich-institutionelle Selbstverständnis, sodass ihre Infragestellung, auch aus noch so berechtigt erscheinenden Gründen, nicht nur erfolglos blieb, sondern bis heute mit dem Risiko empfindlicher kirchlicher Strafen einhergeht.<sup>44</sup>

Aus der Perspektive von misogyn eingestellten Personen herrscht womöglich deswegen kein Interesse daran, reproduktiven Missbrauch zu thematisieren, weil sie die Verweigerung reproduktiver Selbstbestimmung für Frauen und Mädchen

is scientific; misogyny is moralistic.“ Manne, Kate, *Down girl. The logic of misogyny*, New York 2018, 20.

41 „The fetus hence serves as a powerful cultural symbol or surrogate for certain men's sense of being neglected or deprived by women. And their sense of vulnerability can be projected onto the fetus, thus allowing them to feel outrage on behalf of another supposed person—who, conveniently, has no plans of their own, and no voice to deny their interest in coming into existence as a sentient creature prior to actually being one. And it is often easier to take the moral high ground than admit to feeling rejected and wounded.“ Manne, *Down girl*, 100.

42 Anders als manchmal behauptet wird, gab es nie eine offizielle kirchliche Ausnahme in extremen Fällen. Vgl. dazu Lüdecke, Norbert, ‚*Humanae vitae*‘ – ein heikler Erinnerungsort, in: Aschmann / Damberg (Hg.), *Liebe und tu, was du willst?*, 31–67, insb. FN 6.

43 Ein Beispiel dafür ist die Heiligsprechung von Gianna Beretta Molla im Jahr 2004.

44 Lüdecke, ‚*Humanae vitae*‘ – ein heikler Erinnerungsort.



grundsätzlich für geboten halten und an deren Aufrechterhaltung interessiert sind. Die Thematisierung von reproduktivem Missbrauch würde diesem Interesse zuwiderlaufen.

## 5. Katholische Beschämungs- und Ausgrenzungsmechanismen

Zu den auf Genderbiases beruhenden Relativierungsmechanismen, die natürlich auch Machtdynamiken sind, kommen mindestens zwei weitere für die katholische Kirche sehr typische Machtdynamiken hinzu, die effektiv zur Unsichtbarkeit des Themas beitragen.

### 5.2 Idealisierung, Kriminalisierung und Beschämung

Die kirchliche Lehre – die in der Hand von Papst und Bischöfen liegt, also von Männern, die per definitionem nicht reproduktiv tätig sind – rückt Fortpflanzung, Empfängnis und Elternschaft in dogmatisch schwindelerregende Höhen, indem sie „in Gott das absolute Vorbild jeder ‚Zeugung‘ in der Welt der Menschen“ sieht und eine Verbindung zwischen jeder menschlichen Mutterschaft und dem einzigartigen Heilshandeln Gottes in der Menschwerdung Jesu Christi herstellt: „Jedes Mal, wenn sich in der Geschichte des Menschen auf Erden die Mutterschaft der Frau wiederholt, steht sie nun immer in Beziehung zu dem Bund, den Gott durch die Mutterschaft der Gottesmutter mit dem Menschengeschlecht geschlossen hat.“<sup>45</sup>

Vor diesem Hintergrund ist der unverrückbar hohe Stellenwert der kirchlichen Fortpflanzungslehre und die Unerbittlichkeit insbesondere des Abtreibungsverbot zu sehen: Anders als vergleichbar schwere Straftaten wird Abtreibung mit der Exkommunikation als Tatstrafe bestraft.<sup>46</sup> Die Schärfe und Unverrückbarkeit des Abtreibungsverbot wird von der Kirchenleitung immer wieder betont.<sup>47</sup> Dass

45 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Mulieris Dignitatem über die Würde und Berufung der Frau* anlässlich des Marianischen Jahres, 15. August 1988.

46 Warum sonst sollte Abtreibung einer härteren kirchlichen Strafe bedürfen als Mord? So formuliert Coriden schon 10 Jahre vor der Codexreform: „The ipso facto excommunication penalty for one who procures an abortion is not paralleled by similar punishments for similarly serious crimes, for example, murder.“ Coriden, James A., *Church Law and Abortion*, in: *Jurist* 33 (1973), 184–198. Allerdings hat sich an dieser Gesetzgebung bislang kaum etwas geändert, vgl. Demel, Sabine, *Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation. Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand*, Stuttgart 1995.

47 Ein anschauliches Beispiel dafür ist eine Note der Kongregation für die Glaubenslehre aus dem Jahr 2009, mit der sie in Bezug auf einen besonders drastischen Fall einer Abtreibung eines 9-jährigen Mädchens in Lateinamerika, mit Nachdruck am ausnahmslosen Verbot der Abtreibung festhält, ohne mit einem einzigen Wort einen der vielen mildernden Umstände zu erwähnen, die dazu dienen, gerade in solchen Fällen zumindest eine Bestrafung abzuwenden. Kongregation für die Glaubenslehre, *Klarstellung zur vorsätzlichen Abtrei-*



kirchliche Morallehre und kirchliches Strafrecht durchaus mildernde Umstände kennen, wissen dagegen oft nur Insider.<sup>48</sup> In der öffentlichen, kirchenpolitischen Kommunikation zum Schwangerschaftsabbruch fällt das ebenso leicht unter den Tisch wie in Seelsorge und Katechese. Genauso wie die Tatsache, dass natürlich auch Männer, sogar Priester, an Abtreibungen mitwirken. Abtreibung, so scheint es, ist ein „weibliches Verbrechen“<sup>49</sup>, mehr noch: Ein Verbrechen von Müttern, das darin besteht, dass sie ihre eigene körperliche Unversehrtheit, ihr Überleben oder das Wohlergehen ihrer bereits geborenen Kinder über den Wert des „Ungeborenen“ stellen, was in der lehramtlichen Kommunikation manchmal nahe an „Egoismus“ herangerückt wird und in jedem Fall nicht als legitimer Grund für die Beendigung einer Schwangerschaft gilt.<sup>50</sup> Diese Lehre und die kirchliche Kommunikation über diese Lehre haben für Betroffene reproduktiven Missbrauchs zwei schwerwiegende Folgen.

Zum einen tragen sie zur Kriminalisierung von Abtreibungen im säkularen Strafrecht bei. Das führt für Opfer reproduktiven Missbrauchs zu besonders schweren Tatverläufen und gesundheitlichen Folgen. Denn ein gesetzliches Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen, wie beispielsweise in den USA vor 1973, hält Priester nicht davon ab, ihre Opfer zu illegalen Abtreibungen zu nötigen. Für die Opfer bedeutet das, eine aufgrund ihrer mangelnden rechtlichen und medizinischen Sicherheit besonders traumatische, lebensgefährliche Prozedur über sich ergehen lassen zu müssen. Mehrere Betroffene, mit deren Fällen ich mich näher beschäftigte, berichteten von Komplikationen während illegaler Abtreibungen, die sie nur dank anschließender Notfallinterventionen in Krankenhäusern überlebten.<sup>51</sup>

bung, 11. Juli 2009, [https://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20090711\\_aborto-procurato\\_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20090711_aborto-procurato_ge.html) (6.5.2022).

48 Demel, Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation, 279–287.

49 Vgl. Hahn, Judith, Sex Offenses – Offensive Sex. Some Observations on the Recent Reform of Ecclesiastical Penal Law, in: Religions 3/13 (2022), doi: 10.3390/rel13040332 (6.5.2022) und dies., Die Ordnung des Weiblichen. Zur normativen Struktur und rechtlichen Konkretisierung von Misogynie im Licht von Kate Mannes “Down Girl“, in: Ethik und Gesellschaft 2 (2020), 1–26.

50 Ein Beispiel hierfür ist folgender Abschnitt aus Evangelium Vitae: „Gewiß nimmt der Entschluß zur Abtreibung für die Mutter sehr oft einen dramatischen und schmerzlichen Charakter an, wenn die Entscheidung, sich der Frucht der Empfängnis zu entledigen, nicht aus rein egoistischen und Bequemlichkeitsgründen gefaßt wurde, sondern weil manche wichtigen Güter, wie die eigene Gesundheit oder ein anständiges Lebensniveau für die anderen Mitglieder der Familie gewahrt werden sollten. Manchmal sind für das Ungeborene Existenzbedingungen zu befürchten, die den Gedanken aufkommen lassen, es wäre für dieses besser nicht geboren zu werden. Niemals jedoch können diese und ähnliche Gründe, mögen sie noch so ernst und dramatisch sein, die vorsätzliche Vernichtung eines unschuldigen Menschen rechtfertigen.“ Johannes Paul II., Evangelium Vitae. Über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, 25. März 1995.

51 Vgl. Reisinger, Reproductive Abuse.



Zum anderen trägt die kirchliche Lehre dazu bei, dass katholische Frauen sich nach einem Schwangerschaftsabbruch schämen und schuldig fühlen, auch dann, wenn sie minderjährig waren, zu diesem Schritt genötigt wurden und sie daher eigentlich keine Schuld trifft. Ein anschauliches Beispiel dafür ist der Fall einer US-Amerikanerin, die ab ihrem elften Lebensjahr von einem Priester missbraucht worden war und im Alter von 14 Jahren einen Schwangerschaftsabbruch hatte. Auch noch Jahrzehnte später plagten sie Schuldgefühle. In ihrer Aussage vor Gericht beschrieb sie, welche Rolle dabei die Firmkatechese ihrer Töchter spielte: „When my children were going through confirmation, they asked us parents to go watch a video that they were going to show the kids and it had to do with abortion. That was probably the hardest thing I’ve had to do, because it just brought back all the memories of when I was -- of what I had to go through.“ Auf die Frage der Richterin, ob sie sich seither selbst vergeben konnte, fügte sie hinzu: „I don’t think so.“<sup>52</sup>

### 5.3 Gnadenlose Vergebung

Das kirchliche Strafrecht sieht für Abtreibung die Exkommunikation als Tatstrafe vor. Für Kleriker kommt eine weitere Strafe hinzu: Die Irregularität.<sup>53</sup> Aber nur in verhältnismäßig wenigen Fällen gibt es in den Quellen einen Hinweis darauf, dass diese Strafen auch tatsächlich verhängt wurden. Wenn es solche Hinweise gibt, dann in der Regel im Zusammenhang mit der Bitte um Dispens. Diese kann vom Ordinarius, in der Regel dem zuständigen Diözesanbischof, beziehungsweise von einem römischen Gerichtshof gewährt werden. In aller Regel wird sie umstandslos erteilt. Eine wie auch immer geartete Einbeziehung oder auch nur die Information der Betroffenen, geschweige denn der Öffentlichkeit, über das Verfahren, ist dafür nicht notwendig. Mehr noch: Betroffene haben nicht einmal ein Recht, auf Anfrage über ein solches Verfahren informiert zu werden. Was ihnen durch die erzwungene Schwangerschaft und Abtreibung zugefügt wurde, spielt in den Augen des kirchlichen Gesetzgebers keine Rolle. Entsprechend ist auch ein Schuldeingeständnis des betreffenden Priesters oder eine Wiedergutmachung gegenüber der betroffenen Person keine Voraussetzung für die Dispens. Die einzige Bedingung für die Erteilung der Dispens ist die Reue des Schuldigen. Diese muss nicht dem Opfer und nicht einmal dem Vorgesetzten gegenüber unbedingt geäußert werden. Es genügt, wenn die kirchliche Instanz, die die Dispens erteilt, an die Reue des Schuldigen glaubt. Die Quellen lassen allerdings Zweifel an der Reue der Täter aufkommen, die ihre Opfer zu einer Abtreibung nötigten. In keinem der mir vorliegenden Fälle findet sich in den Quellen irgendein Hinweis auf Schuldgefühle, im Gegenteil: Die wenigen Tä-

52 Reporter’s Record, Cause No. 20180Do4291, State of Texas v. Miguel Luna, 10. Juli 2019, <https://www.bishop-accountability.org/wp-content/uploads/2022/01/criminal-trials-BA-Texas-v-Luna-6-080-083-R.pdf> (6.5.2022).

53 c.1041 n.4 CIC u. c.1044 §1 n.3.



ter, die mit ihren Taten konfrontiert wurden und Konsequenzen über sich ergehen lassen mussten, reagierten verständnislos.<sup>54</sup>

Damit wirft die kirchliche Handhabung dieser Fälle ein Licht auf das kirchlich-institutionelle Verständnis der Straftat, das auf den ersten Blick in einer gewissen Spannung zu den bereits zitierten lehramtlichen Dokumenten steht: Denn das Abtreibungsverbot wird kirchlicherseits mit der heilsgeschichtlichen Tiefendimension und einzigartigen Würde von Mutterschaft und ungeborenem Leben begründet. Diese Würde ist angeblich der Grund für die enormen Opfer, die Frauen und Mädchen von der Kirche abverlangt werden. Nimmt man diese Begründung allerdings ernst, dann wäre (aus einer naiven Logik heraus) zu erwarten, dass die von reproduktivem Missbrauch betroffenen Mädchen und Frauen und die Verletzung ihrer Würde, auch einen Platz in Straftatbeständen, Strafverfahren und in den Bedingungen für die Erteilung einer Dispens erhalten. Nicht nur die Mitwirkung an einer Abtreibung, sondern auch die Verletzung der Würde der gewaltsam geschwängerten und zur Abtreibung genötigten Person müssten strafbar sein. Die Erteilung einer Dispens wäre ohne glaubwürdige Reue, die gegenüber der Betroffenen geäußert wird, und ohne ihre Beteiligung am Verfahren nicht denkbar.

Aus einer weniger naiven Sicht ist es dagegen eine katholische Binsenwahrheit, dass speziell die rhetorisch viel beschworene Würde von Frauen sich in der Logik der kirchlichen Autorität gerade nicht in Rechten für Frauen niederschlägt. In der Auseinandersetzung mit einschlägigen lehramtlichen Texten kann man sogar den Eindruck gewinnen, dass die (aus Sicht des Lehramtes eng mit der Fähigkeit schwanger zu werden einhergehende) spezifische Würde der Frauen der *Grund* dafür ist, dass Frauen in der Kirche Rechte *verweigert* werden.<sup>55</sup> Da erscheint es nur folgerichtig, dass auch aus der Verletzung dieser Würde keine Rechtsansprüche für Frauen entstehen, auch im Fall einer gewaltsamen Schwängerung und

↑

54 Ein Täter beispielsweise beharrte darauf, dass er die Tat ja gebeichtet habe. Der Bischof hielt seine Reaktion in einer Gesprächsnotiz fest: „He said I obviously have no mercy because I am ruining his life. He had gone to Confession. God had forgiven him but we had not.“ Seitz, Mark, Notes on Conversation with Miguel Luna taken by Bishop Mark Seitz, Trial Exhibit 22 in Cause No. 20180Do4291 State of Texas vs. Miguel Luna, 18. August 2017. BishopAccountability.Org. Ein anderer Bischof sah sich dazu veranlasst, einen Priester, der nach dem sexuellen Missbrauch eines Mädchens und der Mitwirkung an einer Abtreibung vorübergehend aus dem Dienst entfernt wurde, mit den Worten zu beschwichtigen: “This is a very difficult time in your life, and I realize how upset you are. I too share your grief. How I wish it were not necessary to take this step. With the help of God, who never abandons us and who is always near when we need Him, this too will pass away, and all will be able to pick up and go on living. Please be assured that I am most willing to do whatever I can to help”. James C. Timlin, Letter to Father Thomas D. Skotek, 9. Oktober 1986.

55 Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt, 31. Mai 2004, [https://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20040731\\_collaboration\\_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20040731_collaboration_ge.html) (6.5.2022); Lüdecke, Die Ehe im Plane Gottes und seiner Kirche; Anuth, Gottes Plan.



Nötigung zur Abtreibung. Allerdings entlarvt ein System, das einerseits sogar den Tod von Frauen in Kauf nimmt, um ein Verbot aufrechtzuerhalten, andererseits aber Klerikern die Übertretung dieses Verbots ohne viel Aufhebens und über die Köpfe der betroffenen Frauen hinweg vergibt, eine Gnadenlosigkeit und einen Zynismus besonderer Dimension. Nicht nur erscheinen vor dem Hintergrund dieser Diskrepanz die lehramtlichen Konzepte der „Würde der Frau“ und der „Heiligkeit des ungeborenen Lebens“ vollends bedeutungslos, wenn nicht als bloße, gegen Frauen gerichtete kirchliche Machtinstrumente. Sondern im kirchenstrafrechtlichen Umgang mit reproduktivem Missbrauch, bei dem die Opfer noch nicht einmal als Zeuginnen befragt werden und damit noch marginalisierter sind als Betroffene in Verfahren wegen „Verstoßen gegen das sechste Gebot“, tritt ein institutioneller Zynismus zutage, der seinesgleichen sucht.

Reproduktiver Missbrauch und der kirchliche Umgang damit versprechen also für Forschende, die an spezifisch katholischen Machtdynamiken im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen interessiert sind, ein besonders lohnenswerter Forschungsgegenstand zu sein.